

# Übungen

## Obligationenrecht AT

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.  
Universität Freiburg, Sitzung vom 26.5.2021  
FS 2021

1. Weshalb übernimmt man eine Schuld?
2. Dobler sagt zu Schmid: „*Ich, Dobler, übernehme als Geburtstagsgeschenk Deine Schuld gegenüber Gross.*“ Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich? Gibt es ein Formerfordernis?

Dobler



Schmid



Gross

**Art. 422**  
B. Stellung des Geschäftsherrn  
I. Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsherrn

<sup>1</sup> Wenn die Übernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, die notwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, samt Zinsen zu ersetzen und ihn in denselben Masse von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien sowie für andern Schaden ihm nach Ermessen des Richters Ersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, wenn er mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch in dem Falle, wo der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt.

<sup>3</sup> Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersetzen, so hat er das Recht der Wegnahme nach den Vorschriften über die ungerichtfertige Bereicherung.

### Art. 32 OR

<sup>1</sup> Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.

<sup>2</sup> Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse sich nicht als solcher zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste, oder wenn es ihm gleichgültig war, mit wem er den Vertrag schliesse.

<sup>3</sup> **Ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung oder einer Schuldübernahme nach den hierfür geltenden Grundsätzen.**

### Art. 175

B. Schuldübernahme  
I. Schuldner und Schuldübernehmer

<sup>1</sup> Wer einem Schuldner verspricht, seine Schuld zu übernehmen, verpflichtet sich, ihn von der Schuld zu befreien, sei es durch Befriedigung des Gläubigers oder dadurch, dass er sich an seiner Statt mit Zustimmung des Gläubigers zu dessen Schuldner macht.

<sup>2</sup> Der Übernehmer kann zur Erfüllung dieser Pflicht vom Schuldner nicht angehalten werden, solange dieser ihm gegenüber den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die dem Schuldübernahmevertrag zugrunde liegen.

<sup>3</sup> Unterbleibt die Befreiung des alten Schuldners, so kann dieser vom neuen Schuldner Sicherheit verlangen.

### Art. 176

II. Vertrag mit dem Gläubiger  
1. Antrag und Annahme

<sup>1</sup> Der Eintritt eines Schuldübernehmers in das Schuldverhältnis an Stelle und mit Befreiung des bisherigen Schuldners erfolgt durch Vertrag des Übernehmers mit dem Gläubiger.

<sup>2</sup> Der Antrag des Übernehmers kann dadurch erfolgen, dass er, oder mit seiner Ermächtigung der bisherige Schuldner, dem Gläubiger von der Übernahme der Schuld Mitteilung macht.

<sup>3</sup> Die Annahmeerklärung des Gläubigers kann ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen und wird vermutet, wenn der Gläubiger ohne Vorbehalt vom Übernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt.

**Art. 242**  
C. Errichtung der Schenkung  
I. Schenkung von Hand zu Hand

<sup>1</sup> Eine Schenkung von Hand zu Hand erfolgt durch Übergabe der Sache vom Schenker an den Beschenkten.

<sup>2</sup> Bei Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken kommt eine Schenkung erst mit der Eintragung in das Grundbuch zustande.

<sup>3</sup> Diese Eintragung setzt ein gültiges Schenkungsversprechen voraus.

**Art. 243**  
II. Schenkungsversprechen

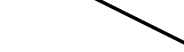
<sup>1</sup> Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

<sup>2</sup> Sind Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen Gegenstand der Schenkung, so ist zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beurkundung erforderlich.

<sup>3</sup> Ist das Schenkungsversprechen vollzogen, so wird das Verhältnis als Schenkung von Hand zu Hand beurteilt.

3. Dobler sagt zu Gross: „*Ich, Dobler, übernehme das Schenkungsversprechen Schmidts gegenüber Dir, Gross.*“ Gross ist einverstanden. Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich? Gibt es ein Formerfordernis?

Dobler

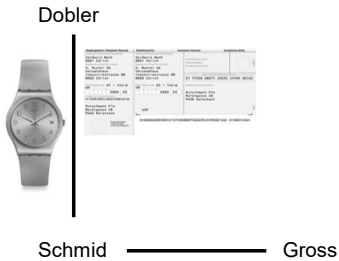


Schmid

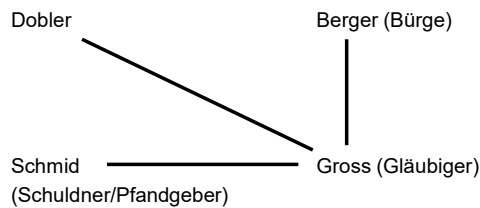


Gross

4. Schmid hat eine Uhr für Dobler bei Gross dank seinen Beziehungen viel billiger kaufen können. Schmid übergibt Dobler die Uhr mitsamt dem Einzahlungsschein, den er von Gross erhalten hat, damit sie „das Geld nicht unnötig umherschoben müssen“. Dobler ist einverstanden. *Um welche Form der Schuldübernahme handelt es sich?*



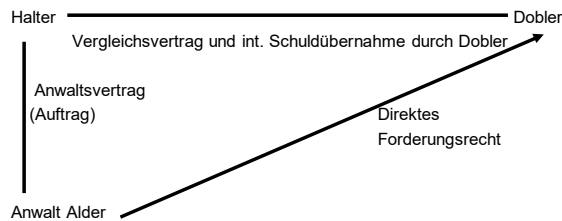
5. Dobler sagt zu Gross: „Ich, Dobler, übernehme die Schuld Schmid's gegenüber Dir, Gross.“ Gross ist einverstanden. Die Schuld ist durch eine von Schmid an Gross verpfändete Uhr und durch eine Bürgschaft Bergers gesichert. Bleiben die Sicherheiten zugunsten von Gross bestehen?



**Art. 178**  
 III. Wirkung des Schuldnerwechsels  
 1. Nebenrechte  
 1 Die Nebenrechte werden vom Schuldnerwechsel, soweit sie nicht mit der Person des bisherigen Schuldners untrennbar verknüpft sind, nicht berührt.  
 2 Von Dritten bestellte Pfänder sowie die Bürgen haften jedoch dem Gläubiger nur dann weiter, wenn der Verpfänder oder der Bürge der Schuldübernahme zugestimmt hat.

**Art. 493**  
 II. Form  
 1 Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe des zahlenmässig bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.  
 2 Die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen bedarf ausserdem der öffentlichen Beurkundung, die den am Ort ihrer Vornahme geltenden Vorschriften entspricht. Wenn aber der Haftungsbetrag die Summe von 2000 Franken nicht übersteigt, so genügt die eigenschriftliche Angabe des zahlenmässig bestimmten Haftungsbetrages und gegebenenfalls der solidarischen Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.  
 3 Für nachträgliche Abänderungen der Bürgschaft, ausgenommen die Erhöhung des Haftungsbetrages und die Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine solidarische, genügt die Schriftform. Wird die Hauptschuld von einem Dritten mit befreiender Wirkung für den Schuldner übernommen, so geht die Bürgschaft unter, wenn der Bürge dieser Schuldübernahme nicht schriftlich zugestimmt hat.

6. In einem Vergleichsvertrag regeln Halter und Dobler, dass Dobler die Anwaltskosten Halters übernehme und dass der Anwalt Alder sein Honorar direkt bei Dobler einfordern könne. Um welche Art der Schuldübernahme handelt es sich? Kann Dobler gegen die Klage Alders vorbringen, dass Halter seinerseits den Verpflichtungen aus dem Vergleichsvertrag nicht nachgekommen sei?



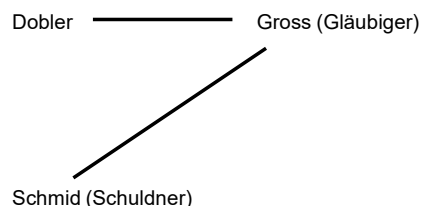
**Art. 175**  
 B. Schuldübernahme  
 I. Schuldner und Schuldübernehmer  
 1 Wer einem Schuldner verspricht, seine Schuld zu übernehmen, verpflichtet sich, ihn von der Schuld zu befreien, sei es durch Befriedigung des Gläubigers oder dadurch, dass er sich an seiner Statt mit Zustimmung des Gläubigers zu dessen Schuldner macht.  
 2 Der Übernehmer kann zur Erfüllung dieser Pflicht vom Schuldner nicht angehalten werden, solange dieser ihm gegenüber den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die dem Schuldübernahmevertrag zugrunde liegen.  
 3 Unterbleibt die Befreiung des alten Schuldners, so kann dieser vom neuen Schuldner Sicherheit verlangen.

**Art. 176**  
 II. Vertrag mit dem Gläubiger  
 1. Antrag und Annahme  
 1 Der Eintritt eines Schuldübernehmers in das Schuldverhältnis an Stelle und mit Befreiung des bisherigen Schuldners erfolgt durch Vertrag des Übernehmers mit dem Gläubiger.  
 2 Der Antrag des Übernehmers kann dadurch erfolgen, dass er, oder mit seiner Ermächtigung der bisherige Schuldner, dem Gläubiger von der Übernahme der Schuld Mitteilung macht.  
 3 Die Annahmeerklärung des Gläubigers kann ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen und wird vermutet, wenn der Gläubiger ohne Vorbehalt vom Übernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt.

**Art. 179**  
 2. Einreden  
 1 Die Einreden aus dem Schuldverhältnis stehen dem neuen Schuldner zu wie dem bisherigen.  
 2 Die Einreden, die der bisherige Schuldner persönlich gegen den Gläubiger gehabt hat, kann der neue Schuldner diesem, soweit nicht aus dem Vertrag mit ihm etwas anderes hervorgeht, nicht entgegenhalten.  
 3 Der Übernehmer kann die Einreden, die ihm gegen den Schuldner aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zustehen, gegen den Gläubiger nicht geltend machen.

**Art. 112**  
 C. Vertrag zugunsten eines Dritten  
 I. Im Allgemeinen  
 1 Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde.  
 2 Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.

7. Dobler sagt zu Gross: „Ich werde für die Schuld Schmid's geradestehen, weil er mein Freund ist.“ Welche Form müssen die Parteien beachten?



#### Art. 111

B. Vortrag zu Lasten eines Dritten

Wer einem andern die Leistung eines Dritten verspricht, ist, wenn sie nicht erfolgt, zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

#### Art. 492

A. Voraussetzungen  
I. Begriff

<sup>1</sup> Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen.

<sup>2</sup> Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus. Für den Fall, dass die Hauptschuld wirksam werde, kann die Bürgschaft auch für eine künftige oder bedingte Schuld eingegangen werden.

#### Art. 493

II. Form

<sup>1</sup> Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe des zahlenmässig bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.

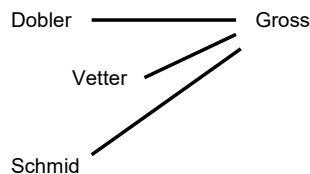
<sup>2</sup> Die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen bedarf ausserdem der öffentlichen Beurkundung, die dem am Ort ihrer Vornahme geltenden Vorschriften entspricht. Wenn aber der Haftungsbetrag die Summe von 2000 Franken nicht übersteigt, so genügt die eigenschriftliche Angabe des zahlenmässig bestimmten Haftungsbetrages und gegebenenfalls der solidarischen Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.

**CHK-Kut, OR 11 N 23:** „(i) Das Ersatzgeschäft muss inhaltlich im formungültigen Geschäft enthalten sein, (ii) es darf nicht weiter reichen als das von den Parteien beabsichtigte Geschäft und keiner der Parteien strengere Verpflichtungen auferlegen und muss (iii) einen ähnlichen Zweck und Erfolg anstreben wie das nichtige Geschäft. (iv) Die Konversion findet ihre Grenze am Zweck der Formvorschrift, welche die Ungültigkeit des vereinbarten Rechtsgeschäfts begründet, dh sie ist ausgeschlossen, wenn sie auf eine Umgehung dieser Vorschrift hinauslaufen oder zumindest deren Sinn und Zweck widersprechen würde (...).“

**BGer, 4A\_420/2007, E. 2.2.3:** „Im Gegensatz zur Bürgschaft darf die Sicherung nicht das wesentliche Element im Rechtsgrund der Schuld aus Mitübernahme darstellen (...). Die akzessorische Bürgschaft unterscheidet sich von der kumulativen Schuldübernahme als selbständiger Verpflichtung indiziell darin, dass der sich Verpflichtende bei der Schuldübernahme, nicht aber bei der Bürgschaft regelmässig ein erkennbares eigenes Interesse am Geschäft hat, das zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger geschlossen wurde. Darin, dass bei der Bürgschaft ein solches Eigeninteresse fehlt und es sich um ein uneigennütziges Geschäft handelt, das typischerweise zur Sicherstellung einer Verpflichtung von Familienangehörigen oder engen Freunden eingegangen wird, liegt denn auch der Grund, dass sie besonderen Formvorschriften unterstellt wurde. Für die Qualifikation als Schuldmitübernahme genügt es nicht, wenn der Übernehmer nur irgend einen undefinierten Vorteil daraus zieht, dass er zugunsten des Hauptschuldners beiträgt. Er muss sich erkennbar aufgrund des gleichen Rechtsgrundes für den gleichen Vertrag wie der Hauptschuldner verpflichten wollen (...).“

**BGE 125 III 305 ff., 309:** „La jurisprudence voit un indice en faveur du porte-fort lorsque l'obligation du garant est définie de manière indépendante et que la garantie est donnée à un moment où l'on sait que le débiteur principal ne pourra probablement pas s'exécuter (...). Elle voit plutôt un indice en faveur du cautionnement lorsque l'obligation du garant correspond exactement à celle du débiteur principal et qu'elle est définie entièrement par référence à celle-ci (...). L'existence d'un intérêt personnel du garant, distinct de celui du débiteur principal, est plutôt un indice en faveur du porte-fort, mais il ne revêt pas de caractère déterminant (...). La renonciation à invoquer les exceptions du débiteur principal ou à exercer un recours contre lui n'ont pas non plus un caractère décisif (...).“

8. Wenn Dobler Gross ein Angebot zur Übernahme von Schmid's Schuld macht und später Vetter ebenfalls dem Gross ein Angebot unterbreitet, ist Dobler dann noch an sein Angebot gebunden? Was ist, wenn Dobler, um von seinem Antrag loszukommen, nach Unterbreitung des Angebots den zahlungsunfähigen Vetter überredet, ebenfalls einen Antrag zur Übernahme der Schuld an Gross zu unterbreiten?



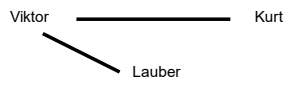
**Art. 177**

2. Wegfall des Antrags

<sup>1</sup> Die Annahme durch den Gläubiger kann jederzeit erfolgen, der Übernehmer wie der bisherige Schuldner können jedoch dem Gläubiger für die Annahme eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Annahme bei Stillschweigen des Gläubigers als verweigert gilt.

<sup>2</sup> Wird vor der Annahme durch den Gläubiger eine neue Schuldübernahme verabredet und auch von dem neuen Übernehmer dem Gläubiger der Antrag gestellt, so wird der vorhergehende Übernehmer befreit.

Kurt in St. Gallen bestellt bei Viktor in Genf eine Tonne Haakjöringskod für Fr. 100'000, lieferbar Ende März als Schickschuld. Viktor verpackt den Fisch korrekt in Schachteln und übergibt diesen rechtzeitig dem Lastwagenunternehmer Lauber. Auf dem Weg zu Kurt verursacht der alkoholisierte Lauber einen Selbstunfall, der die ganze Ladung zerstört. *Wie ist die Rechtslage?*



**Relevante Fragen**

- Wo ist der Erfüllungsort?
- Wo geht die Gefahr über?
- Wer erleidet einen Schaden?
- Wer ist Eigentümer des Haakjöringskod?

**Art. 74**

B. Ort der Erfüllung

<sup>1</sup> Der Ort der Erfüllung wird durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

<sup>2</sup> Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze:

1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat;
2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand;
3. andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

**Art. 185**

B. Nutzen und Gefahr

<sup>1</sup> Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Erwerber über.

<sup>2</sup> Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Verwendung abgegeben sein.

<sup>3</sup> Bei Verträgen, die unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen sind, gehen Nutzen und Gefahr der veräusserten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

**Art. 189**

2. Transportkosten

<sup>1</sup> Muss die verkaufte Sache an einen anderen als den Erfüllungsort versendet werden, so trägt der Käufer die Transportkosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist.

<sup>2</sup> Ist Frankolieferung verabredet, so wird vermutet, der Verkäufer habe die Transportkosten übernommen.

<sup>3</sup> Ist Franko- und zollfreie Lieferung verabredet, so gelten die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle, die während des Transportes, nicht aber die Verbrauchssteuern, die bei Empfang der Sache erhoben werden, als mitübernommen.

**Art. 41**

A. Haftung im Allgemeinen

1. Voraussetzungen der Haftung

<sup>1</sup> Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

<sup>2</sup> Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

**Art. 101**

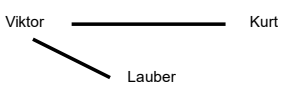
3. Haftung für Hilfspersonen

<sup>1</sup> Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.<sup>44</sup>

<sup>2</sup> Diese Haftung kann durch eine zum voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.

<sup>3</sup> Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten

Huguenin, N 1600 zur **Drittschadensliquidation**: „Gestützt auf die Drittschadensliquidation darf ein Vertragsgläubiger, welcher selbst keinen Schaden erlitten hat, den (durch den Vertragspartner pflichtwidrig verursachten) Schaden eines Dritten geltend machen. Zur Anwendung kommt die Drittschadensliquidation insbesondere dann, wenn eine zufällige «Schadensverlagerung» vom Vertragsgläubiger auf einen Dritten stattfindet, das heisst, wenn der entstandene Drittschaden ebenso gut beim Vertragsgläubiger selbst hätte eintreten können. Der Vertragsgläubiger kann «seinen» (vertraglichen) Anspruch gegen den schädigenden Vertragspartner alsdann an den Dritten abtreten, sodass dieser im Ergebnis seinen Schaden selber einklagen kann.“



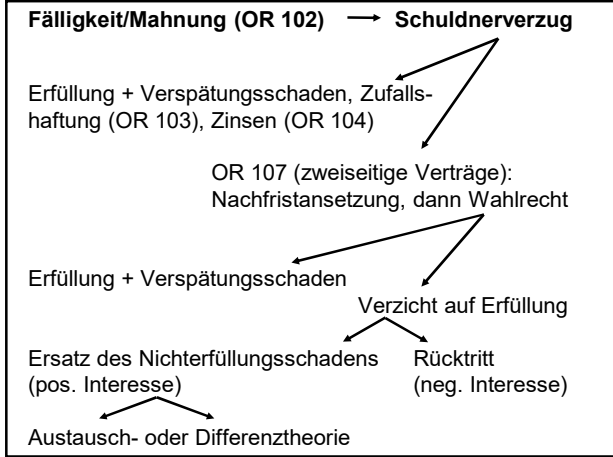
„Wir ziehen den Schaden zum Anspruch“

Huguenin, N 1602 zum **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten**: „Demgegenüber hat der Dritte beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten einen eigenen, wenn auch lediglich quasivertraglichen Anspruch. Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten und die Drittschadensliquidation beruhen somit auf dem gleichen Prinzip. Der Unterschied besteht in der Hauptsache darin, ob dem Nichtvertragspartner ein (quasi-)vertraglicher Anspruch eingeräumt wird (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter) oder ob dem Vertragspartner die Geltendmachung eines nicht bei ihm eingetretenen Schadens erlaubt wird (Drittschadensliquidation).“

Viktor ————— Kurt  
 \ /  
 Lauber

„Wir ziehen den Anspruch zum Schaden“

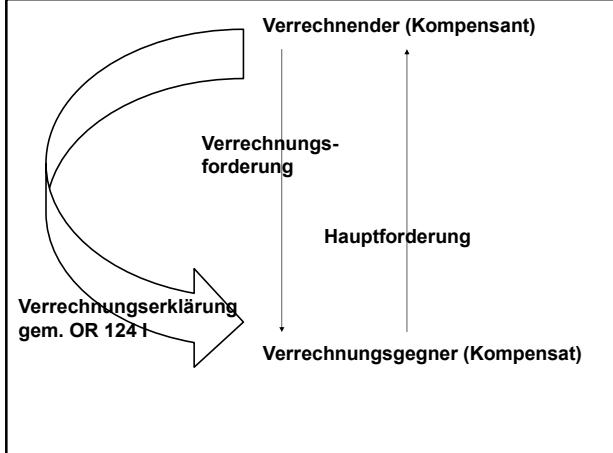
Tanner entstand am 15. Mai 2011 wegen einer stark verzögerten Reparatur seines Wagens durch Weber ein Mehraufwand von Fr. 500, weil er ein Fahrzeug mieten musste. Weber versäumte wegen einer schlampigen Terminplanung den exakten Rückgabetermin trotz mehrfachen, vorgängigen Hinweisen Tanners auf dessen Wichtigkeit. Aufgrund der guten Beziehungen liess Tanner die Sache auf sich beruhen und erwähnte die Mehraufwendungen gegenüber Weber nicht einmal. Am 10. Mai 2021 brachte Tanner seinen Wagen erneut in die Reparatur, die Weber am 13. Mai 2021 beendete. Gleichentags rief er Tanner an und teilte ihm mit, er könne den Wagen abholen. Tanner konnte den Wagen jedoch erst am 15. Mai 2021 abholen und sah sich mit einer Rechnung (zahlbar innert 30 Tagen) konfrontiert, auf der Weber zum Werklohn „Fr. 50 Parkkosten Fahrzeug 1 Tag“ hinzuzählte. Tanner schäumte wegen dieser kleinlichen Rechnung vor Wut, denn es war eine teure Reparatur in der Höhe von Fr. 4'000. Er erklärte am 23. Mai 2021 die Verrechnung mit seinem Anspruch wegen verzögerter Rückgabe des Fahrzeugs im Jahre 2011. Kann Tanner dies tun? Hat Weber überhaupt einen Anspruch auf Fr. 50?



**Art. 103**  
 1 Befindet sich der Schuldner im Verzuge, so hat er Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten und haftet auch für den Zufall.  
 2 Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist oder dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachteil des Gläubigers betroffen hätte.

**Art. 120**  
 1 Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, schulden, so kann jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen.  
 2 Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.  
 3 Eine verjährte Forderung kann zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie zurzeit, wo sie mit der andern Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

**Art. 124**  
 1 Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle.  
 2 Ist dies geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon im Zeitpunkte getilgt worden, in dem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.  
 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Übungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehrs.



**Was benötigt man für eine Verrechnung?**

**Positiv:**

- Existenz zweier Forderungen
- Gegenseitigkeit
- Gleichartigkeit
- Fälligkeit der Verrechnungsforderung (nicht der Hauptforderung – die muss nur erfüllbar sein)
- Klagbarkeit der Verrechnungsforderung; die Hauptforderung braucht nicht klagbar zu sein
- Verrechnungserklärung (s. vorgängige Folie)

**Negativ:**

Kein Ausschluss durch Vertrag oder Gesetz